



Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014

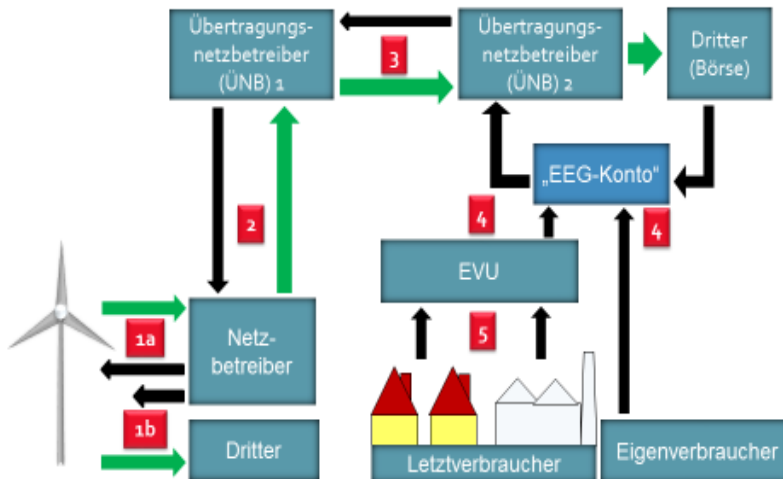
für das Jahr 2015

Netzbetreiber:	Stadtwerke Gengenbach
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	100000080
Netznummer bei der Bundesnetzagentur:	1
Vorgelagerte(r) Übertragungsnetzbetreiber:	TransnetBW GmbH

I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

Netzbetreiber – also Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) verpflichtet, dem jeweils vorgelagerten regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, Daten zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem EEG 2014 zu übermitteln und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Zudem sind Netzbetreiber verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommen die Stadtwerke Gengenbach hiermit nach.

Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:



Nach dem EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (**1a**) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (**1b**) verkauft, und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung (**1a**) oder Marktprämie (**1b**)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (**1. Stufe**). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (**2. Stufe**). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (**3. Stufe**). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (**a**). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (**b**), aus dem u.a. auch die Förderzahlungen an die Anlagenbetreiber geleistet werden (**c**). Da die Erlöse aus dem Verkauf in der Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf eigenverbrauchte Strommengen verteilt (sog. **EEG-Umlage**). Die genaue Höhe der EEG-Umlage bei der

Stromlieferung wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter www.netztransparenz.de). Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2015 betrug z. B. 6,170 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenverbraucher (**4. Stufe**). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (**5. Stufe**).

II. Mitgeteilte Daten

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten, gemäß § 72 EEG 2014, nämlich

- a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,
- b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21 Abs. 1 EEG 2014, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 EEG 2014,
- c) bei Wechseln in die Veräußerungsform nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b) den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt,
- d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Abs. 2 EEG 2014 i. V. m. der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 EEG 2014 sowie
- e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich nach dem EEG erforderlichen Angaben,

wurden an den ÜNB, TransnetBW GmbH, übermittelt. Die in die Formulare eingearbeiteten Daten sind für jede einzelne EEG-Anlage unter www.stadtwerke-gengenbach.de ersichtlich. Die auf die einzelnen Energietypen aggregierten Daten für die EEG-Anlagen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Datenermittlung

Von den Anlagenbetreibern, deren EEG-Anlagen an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, wurden die für die Förderzahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 70 und 71 EEG 2014 angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen.

IV. Testierung der mitgeteilten Daten

Die Stadtwerke Gengenbach haben die oben genannten Daten dem ÜNB, TransnetBW GmbH, unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung mitgeteilt. Die Daten der Jahresendabrechnung für das vergangene Kalenderjahr 2015 wurden durch einen Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen vereidigten Buchprüfer (bzw. eine Buchprüfungsgesellschaft) geprüft, und ein entsprechendes Testat wurde dem ÜNB, TransnetBW GmbH, übergeben.

Anlage 1 – Aggregierte Daten gemäß Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommenge) sowie
- für diese Strommengen tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (Einspeisevergütung)

für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2015 wieder:

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommenge	Einspeisevergütung
Wasserkraft	1.317.744 kWh	166.958,16 €
Deponiegas	0 kWh	0,00 €
Klärgas	0 kWh	0,00 €
Grubengas	0 kWh	0,00 €
Biomasse	0 kWh	0,00 €
Geothermie	0 kWh	0,00 €
Windenergie an Land	0 kWh	0,00 €
Windenergie auf See	0 kWh	0,00 €
Solare Strahlungsenergie	2.061.149 kWh	599.681,17 €
Summe	3.378.893 kWh	766.639,33 €

(1)

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Marktprämie),
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell),
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 33b Nr. 3 EEG 2012 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 wieder:

Energieträger	Marktprämie	Strommenge	
		Marktprämienmodell	Sonstige Direktvermarktung
Wasserkraft	30.458,30 €	311.072 kWh	0 kWh
Deponiegas	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Klärgas	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Grubengas	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Biomasse	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Geothermie	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Windenergie an Land	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Windenergie auf See	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Solare Strahlungsenergie	0,00 €	0 kWh	0 kWh
Summe	30.458,30 €	311.072 kWh	0 kWh

(2)

Förderung für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für die Bereitstellung installierter Leistung

- nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 54 EEG 2014 (Flexibilitätsprämie)

für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 wieder:

	Förderung
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00 € (3)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß

§ 57 Abs. 3 EEG 2014 für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 wieder:

Energieträger	Vermiedene Netzentgelte
Wasserkraft	9.262,81 €
Deponiegas	0,00 €
Klärgas	0,00 €
Grubengas	0,00 €
Biomasse	0,00 €
Geothermie	0,00 €
Windenergie an Land	0,00 €
Windenergie auf See	0,00 €
Solare Strahlungsenergie	13.104,10 €
Summe	22.366,91 € (4)

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2014

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3. AusglMechV

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die wir nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erhoben haben, und
- zur Höhe der nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind,

für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 31. Dezember 2014 wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen	Erhaltene Zahlungen
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014* (30% der vollen Umlage)	0 kWh	0,00 €
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0 kWh	0,00 €
Summe:	0 kWh	0,00 €

(5)

- * einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2015

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3. AusglMechV

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die wir nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erhoben haben, und
- zur Höhe der nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind,

für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen	Erhaltene Zahlungen
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014* (30% der vollen Umlage)	3.548 kWh	65,67 €
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0 kWh	0,00 €
Summe:	3.548 kWh	65,67 €

(6)

- * einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2014

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder finanziellen Förderungen ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2014 in der Endabrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹ B: betrifft Abrechnung (Jahr) C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: Aktenzeichen/Urkundennummer		Strommenge [kWh]	finanzielle Förderung vor Abzug der vNE €	vNE €	finanzielle Förderung nach Abzug der vNE €
A:	C:				
B:	D:				
A:	C:				
B:	D:				
A:	C:				
B:	D:				
Summen:					

(7)

davon betreffend Abrechnung des Jahres...

davon betreffend Abrechnung des Jahres...

davon betreffend Abrechnung des Jahres...

1) Legende zu den Gründen für die nachträglichen Korrekturen nach § 62 EEG 2014:

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 61 Abs. 5 EEG 2014 (§62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2014 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014)

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Abrechnungsjahr 2015 den Saldo aus den tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen (Einspeisevergütung, Marktprämie, Förderung für Flexibilität), den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2014 (EEG-Umlage für selbsterzeugende Letztverbraucher) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2014 wieder.

			Betrag
Einspeisevergütung		(1)	766.639,33 €
+	Marktprämie	(2)	30.458,30 €
+	Förderung für Flexibilität	(3)	0,00 €
-	Vermiedene Netzentgelte	(4)	22.366,91 €
Zwischenergebnis (1) bis (4)			774.730,72 €
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2014	(5)	0,00 €
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2015	(6)	65,67 €
Zwischenergebnis (5) bis (6)			774.665,05 €
+	Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2014	(7)	0,00 €
Saldo			774.665,05 €

Anlage 2 – Anlagenstatistik

Energieträger	Anzahl EEG-Anlagen (Stück)
Wasserkraft	1
Deponiegas	0
Klärgas	0
Grubengas	0
Biomasse	0
Geothermie	0
Windenergie an Land	0
Windenergie auf See	0
Solare Strahlungsenergie	115